

## **Verordnung über die Gewinnung von Mineralien (Strahlerverordnung)**

Die Talgemeinde Ursern,  
gestützt auf Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und Artikel 20 lit. h)  
des Grundgesetzes der Korporation Ursern<sup>2)</sup>,  
beschliesst:

### **Artikel 1                      Zweck und Gegenstand**

Diese Verordnung regelt die Ausübung des der Korporation Ursern in ihrem  
Hoheitsgebiet zustehenden Strahlerrechts.

### **Artikel 2                      Voraussetzungen**

<sup>1</sup>In der Korporation Ursern wird zur Gewinnung von Mineralien zugelassen, wer  
volljährig und handlungsfähig ist sowie keinen Ausschlussgrund erfüllt.

<sup>2</sup>Jugendliche von 14 – 18 Jahren können ein Jugendpatent erwerben, das ihnen  
das Mineraliensuchen unter der Aufsicht und der Haftung eines volljährigen Pa-  
tentinhabers erlaubt.

### **Artikel 3                      Ausschlussgründe**

Von der Mineraliengewinnung ausgeschlossen ist, wer:

- a) in den letzten fünf Jahren wegen eines Vergehens gegen die Strahlerver-  
ordnung bestraft worden ist;
- b) den Anweisungen der Aufsichtsorgane nicht Folge leistet oder die Ausweis-,  
Kontroll-, Auskunfts- und Meldepflicht verletzt.

<sup>1)</sup> RB 1.1101

<sup>2)</sup> GG 1000

# 1320

## Artikel 4 Patent

<sup>1</sup>Mineralien dürfen nur mit Bewilligung der Korporation Ursern gewonnen werden. Diese stellt hierfür ein Patent aus.

<sup>2</sup>Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Es gilt ab Ausgabedatum für das laufende Kalenderjahr.

## Artikel 5 Patenterwerb

<sup>1</sup>Das Patent ist bei der Ausgabestelle, der Talkanzlei Ursern, Andermatt, alljährlich schriftlich anzufordern. Der letzte Anmeldetermin ist der 31. Mai.

<sup>2</sup>Die Bewerber haben sich über eine dem Bundesrecht genügende Haftpflichtversicherung auszuweisen und ein Passfoto neueren Datums beizulegen.

<sup>3</sup>Erachtet die Patentausgabestelle die Voraussetzungen als nicht erfüllt, unterbreitet sie das Patentgesuch dem Talrat zum Entscheid.

<sup>4</sup>Der Talrat kann die Höchstzahl der Patentinhaber, die nicht in einer der drei Gemeinden des Urserntales Wohnsitz haben, begrenzen, wenn die Anzahl Strahler das zumutbare Mass übersteigt oder wenn umwelt- und landschaftschützerische Massnahmen dies erfordern. Diese Beschränkungsmöglichkeit besteht auch für die Anzahl der Sonderbewilligungen für bergmännische Ausbeutung.

## Artikel 6 Patentgebühren

### a) Ansätze

<sup>1</sup>Die Patentgebühren werden im Gebührenreglement der Korporation Ursern (1156) geregelt.

<sup>2</sup>Jugendliche ab 16 Jahren bis zum Erreichen des 18. Altersjahres haben für das Jugendpatent die Hälfte der ordentlichen Patentgebühren zu bezahlen.

### b) Befreiung

<sup>1</sup>Wissenschaftliche Exkursionen und Untersuchungen im Bereich der Geologie, Petrographie und Mineralogie sind unentgeltlich. Die Bewilligung hierfür erteilt auf ein begründetes Gesuch hin der Talrat.

<sup>2</sup>Wer als Folge von Krankheit und Unfall während mehr als drei Monaten die Strahlertätigkeit nicht ausüben kann, ist berechtigt, die bezahlte Patentgebühr pro rata zurückzufordern.

c) Touristische Exkursionen

Für touristische Exkursionen kann der Talrat Ausnahmegewilligungen erteilen und hierfür eine Gebühr festlegen, die sich nach der Gebührenverordnung der Korporation Ursern richtet.

**Artikel 7                      Veröffentlichung**

<sup>1</sup>Die Patentausgabestelle erstellt für jede Strahlerperiode ein Verzeichnis der patentierten Strahler.

<sup>2</sup>Dieses kann von jedermann unentgeltlich bei der Talkanzlei Ursern bezogen werden.

**Artikel 8                      Zusätzliche Fundgebühr**

<sup>1</sup>Übersteigt der Wert eines Fundes CHF 1'000.00, so ist dieser dem Talrat zu melden. Dieser erhebt eine zusätzliche Gebühr von 10 Prozent des Mehrwerts des Fundes. Allenfalls legt ein neutraler Experte diesen Wert fest. Die Fundgebühr wird auch erhoben, wenn der Fund nicht verkauft wird.

<sup>2</sup>Funde von seltener Schönheit und erheblichem Umfang sind von mehreren Experten zu bewerten.

<sup>3</sup>Die Korporation Ursern kann anstelle der Gebühr, Teile des Fundes als Abgeltung entgegennehmen. Die Korporation Ursern ist bereit, diese Abgeltungsleistungen dem Finder auf Anfrage hin für Ausstellungen als Leihgabe zur Verfügung zu stellen.

**Artikel 9                      Ausübung**

<sup>1</sup>Der Strahler ist zu einer verantwortungsbewussten Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet. Raubbaumässige Eingriffe und Verwüstungen werden abgelehnt. Dritteigentum, Natur und Landschaft sind zu respektieren. Es ist Pflicht, jede Such- oder Fundstelle wie auch die Biwakplätze bei jedem Verlassen aufzuräumen und in bester Ordnung und Sauberkeit zurückzulassen.

<sup>2</sup>Der Strahler haftet für alle durch ihn verursachten Personen- und Sachschäden. Die Korporation Ursern kann bei nicht ordnungsgemäss verlassenen Fundstellen und Biwakplätzen die Ersatzvornahme verfügen und die Kosten dafür dem fehlbaren Strahler auferlegen.

## **1320**

<sup>3</sup>Für die Bearbeitung von möglichen Fundstellen und die Bergung von Mineralien sind alle geeigneten Werkzeuge und Gerätschaften zugelassen. Das Verwenden von maschinellen Hilfsmitteln (Bohrhammer etc.) sowie der Einsatz von Sprengstoff jeglicher Art ist hingegen verboten.

<sup>4</sup>Jede Mithilfe von Drittpersonen ohne Patent bei der Gewinnung von Mineralien wie auch beim Tragen von Lasten ist untersagt.

<sup>5</sup>Das bloße Aufheben von herumliegenden Mineralien ist jedermann gestattet.

<sup>6</sup>Für den Einsatz von Hubschraubern als Transportmittel ist bei der Korporation Ursern vorgängig schriftlich eine Bewilligung einzuholen. Reine Personentransporte sind verboten.

### **Artikel 10                      Sonderbewilligungen für bergmännische Ausübung**

<sup>1</sup>Der Talrat kann auf Gesuch hin einer Person oder Gruppe von Personen eine Fundstelle zur bergmännischen Ausbeutung freigeben.

<sup>2</sup>Ein entsprechendes Gesuch mit den erforderlichen Einzelheiten ist bei der Korporation Ursern einzureichen.

<sup>3</sup>Sonderbewilligungen an einzelne Personen oder Gruppen von Personen werden nur erteilt, wenn diese mindestens seit fünf Jahren im Besitze des Strahlerpatents der Korporation Ursern sind.

<sup>4</sup>Für die Erteilung einer Sonderbewilligung erhebt der Talrat eine einmalige Entscheidungsgebühr, die im Gebührenreglement (1156) der Korporation Ursern festgelegt ist.

<sup>5</sup>Die Sonderbewilligung hat eine Laufzeit von maximal drei Jahren. Verlängerungen sind möglich.

<sup>6</sup>Die Erteilung einer Sonderbewilligung ist innerhalb von drei Jahren nur einmal möglich.

<sup>7</sup>Die Einzelheiten, unter anderem über die Verwendung von maschinellen Hilfsmitteln, die Entrichtung einer Sonderabgabe, die Berichterstattung zu den Arbeiten und die Aufsicht durch Kontrollorgane der Korporation Ursern etc., werden vom Talrat in einer gesonderten Verfügung erlassen.

**Artikel 11                      Belegen einer Fundstelle**

<sup>1</sup>Wer eine Fundstelle zur Weiterverarbeitung belegen will, hinterlegt gut sichtbar ein Strahlerwerkzeug und bringt eine witterungsbeständige Markierung mit der Patentnummer, den Initialen seines Namens und dem Datum der Erstbelegung an.

<sup>2</sup>Ein Patentinhaber darf höchstens zwei Fundstellen belegen.

<sup>3</sup>Dritte dürfen innerhalb eines Radius von acht Metern vom Klufteingang einer belegten Fundstelle keine eigene Fundstelle belegen und bearbeiten.

<sup>4</sup>Der Anspruch auf eine Fundstelle erlischt grundsätzlich, wenn diese während zwei Jahren nicht mehr weiterbearbeitet oder offensichtlich verlassen worden ist.

**Artikel 12                      Schutz der Fundstelle**

Das Entfernen oder Mitnehmen von Mineralien, Werkzeugen und Markierungen aus einer belegten Fundstelle ist unstatthaft und wird als Diebstahl qualifiziert.

**Artikel 13                      Wertvolle und wissenschaftliche Funde**

<sup>1</sup>Bedeutende oder wissenschaftlich interessante Funde oder Fundorte sind der Korporation Ursern unverzüglich zu melden.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt Artikel 724 ZGB.

**Artikel 14                      Ausweispflicht**

Der Strahler hat das Strahlerpatent während seiner diesbezüglichen Tätigkeit auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen unaufgefordert vorzuweisen.

**Artikel 15                      Kontroll- und Aufsichtspflicht**

<sup>1</sup>Zwecks Vornahme von Kontrollen ist den Aufsichtsorganen auf Verlangen jederzeit Einsichtnahme in die verschiedenen Behältnisse wie Rucksäcke, Taschen oder dergleichen sowie Motorfahrzeuge oder andere Transportmittel zu gewähren.

## **1320**

<sup>2</sup>Auch ist ihnen der Zugang und die Kontrolle der Fundstelle zu ermöglichen.

<sup>3</sup>Wer im Besitze von Mineralien ist, solche verkauft oder entgegengenommen hat, ist verpflichtet, den Aufsichtsorganen wahrheitsgetreu Aufschluss über die Herkunft zu erteilen.

### **Artikel 16                      Betretungsrecht**

Das Recht, zur Ausübung der Strahlertätigkeit fremdes Eigentum zu betreten, richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch<sup>3)</sup>.

### **Artikel 17                      Sperrgebiete**

<sup>1</sup>Die Strahlertätigkeit darf nicht ausgeübt werden:

- a) wo Menschen, Tiere, oder Dritteigentum gefährdet sind;
- b) im Wuhrbereich der Gewässer; Artikel 42 Wasserbaugesetz<sup>4)</sup> ist zu beachten;
- c) in Gebieten, welche der Talrat aus Interesse der Öffentlichkeit oder des Landschaftsschutzes als Sperrzonen erklärt hat.

<sup>2</sup>Der Talrat Ursern wird ermächtigt, einzelne, genau bezeichnete Fundstellen dem Strahlerrecht zu entziehen, um sie für die Korporation Ursern selbst auszu-beuten oder im Sinne von Artikel 10 dieser Verordnung für eine bergmännische Gewinnung zu erteilen.

### **Artikel 18                      Sperrzeiten**

<sup>1</sup>Die Gewinnung von Mineralien ist an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen untersagt.

<sup>2</sup>Der Talrat kann weitere Sperrzeiten verfügen, soweit ihm dies als erforderlich erscheint.

3) RB 9.2111  
4) RB 40.1211

**Artikel 19                      Aufsichtsorgane**

<sup>1</sup>Zur Ausübung der Strahleraufsicht sind verpflichtet:

- a) der Strahleraufseher
- b) die Amtspersonen der Korporation Ursern
- c) das Personal der Talkanzlei Ursern
- d) die Polizeiorgane

<sup>2</sup>Die Aufsichtsorgane haben bei festgestellten Verletzungen dieser Verordnung unverzüglich Anzeige an die Korporation Ursern zu erstatten.

**Artikel 20                      Übertretungen**

<sup>1</sup>Wer die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft. Versuch und Helfenshaft sind in gleicher Weise strafbar. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.

<sup>2</sup>Der Talrat ist bei Übertretungen dieser Verordnung befugt,

- a) die gewonnenen Mineralien und Kristalle einzuziehen und
- b) die unverzügliche Aufgabe und Räumung der Fundstelle anzuordnen.

<sup>3</sup>Der Talrat kann demjenigen, der die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, das Patent für die laufende Patentperiode und darüber hinaus auf höchstens fünf Jahre entziehen.

**Artikel 21                      Vollzug**

Der Talrat vollzieht diese Verordnung.

**Artikel 22                      Inkrafttreten**

Diese Verordnung vom 17. Mai 2015 wurde an der Talgemeinde vom 22. Mai 2022 revidiert und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Talamann:      Beat Schmid  
Der Talschreiber:      Fredi Russi